

Allgemeine Montagebedingungen (AMB)

Stand: 15.09.2022

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die folgenden Bedingungen (im Folgenden „AMB“) gelten zusätzlich zu den "Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie" – Grüne Lieferbedingungen – (Stand: Mai 2021) (im Folgenden „GL“ bezeichnet) für Montagen und montageähnliche Leistungen sowie für Bauleistungen der SPL Powerlines Germany GmbH und aller mit ihr i.S.v. § 15 AktG konzernmäßig verbundener Unternehmen (in den GL „Lieferer“ und im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) mit oder ohne Lieferung.
- 1.2 Ergänzend zu Artikel 1 Nr. 2 GL behält sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte auch an dem Besteller zur Verfügung gestellten Studien, Entwürfen, Methoden, Software, Softwaretools und technischen Medien uneingeschränkt vor. Im Übrigen gilt Artikel 1 Nr. 2 GL entsprechend.

2. Umfang und Ausführung der Arbeiten

- 2.1 Der Besteller hat dem Bauleiter bzw. Vertreter des Auftragnehmers zu beachtende Unfallverhütungsvorschriften, die über die Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und der Elektrotechnik hinausgehen, rechtzeitig bekanntzugeben. Der Besteller hat beste Anstrengungen zu unternehmen, um Unfälle zu verhüten.
- 2.2 Die Dauer der normalen Arbeitszeit richtet sich nach den für den Auftragnehmer geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Werden Abweichungen von der Normalarbeitszeit erforderlich oder vom Besteller verlangt, wird dieser bei der Einholung der behördlichen Genehmigung mitwirken.
- 2.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten auf Verlangen des Bestellers zu verweigern, gegen die der Auftragnehmer schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften).
- 2.4 Bei Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien haftet der Auftragnehmer nicht für deren Güte und Eignung. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Besteller unverzüglich mitzuteilen. Wird schwerwiegenden Bedenken nicht abgeholfen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die betreffenden Arbeiten zu verweigern.
Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie des Diebstahls der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Besteller.
- 2.5 Für fehlerhafte Arbeiten von beigestelltem Personal haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn er hat fehlerhafte Anweisungen gegeben oder seine Aufsichtspflicht verletzt.

3. Abrechnung, Zahlung und Preisanpassung

- 3.1 Sofern nicht eine Abrechnung zu Pauschalpreisen oder nach Einheitspreisen/Aufmaß schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Einzelberechnung nach Zeit und Aufwand.
In diesem Fall kann der Auftragnehmer zusätzlich berechnen:
 - 3.1.1 das aufgewendete Material;
 - 3.1.2 die Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen des Auftragnehmers;
 - 3.1.3 vor Ort erforderliche Sicherheitsüberprüfungen des Montagepersonals nach Zeit und Aufwand.
- 3.2 Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeine Bestimmungen:
 - 3.2.1 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die gültigen Verrechnungssätze des Auftragnehmers für Personal, Geräte und Fahrzeuge.
 - 3.2.2 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, berechnet der Auftragnehmer die Mitwirkung bei Inbetriebsetzung und den Probetrieb gesondert nach Zeit und Aufwand.
 - 3.2.3 Muss der Auftragnehmer Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Besteller die bei dem Auftragnehmer üblichen Mehrpreise, die nicht 150% des Normalpreises übersteigen, zu bezahlen. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Voraussetzungen des S. 1 zu vertreten hat.
 - 3.2.4 Die Umsatzsteuer berechnet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zum jeweils gültigen Satz.
 - 3.2.5 Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Bauleiter bzw. Vertreter des Auftragnehmers und vom Besteller oder dessen jeweiligen Beauftragten zu unterschreiben sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.
- 3.3 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung i. H. v. 50% der Differenz zwischen den kalkulierten und den tatsächlichen Bezugskosten, wenn sich die der Ange-

botskalkulation des Auftragnehmers zugrunde gelegten Bezugskosten für benötigte Materialien gegenüber den tatsächlichen Bezugskosten im Zeitraum zwischen der Angebotskalkulation und der rechtzeitigen Materialbestellung nachweislich um mehr als 5% erhöhen. Eine Bezuschlagung der zusätzlichen Vergütung mit AGK, BGK, Wagnis und Gewinn, etc. erfolgt nicht.

- 3.4 Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erhält der Besteller eine Gutschrift in Höhe von 50% der Differenz zwischen den kalkulierten und den tatsächlichen Bezugskosten, wenn sich die der Angebotskalkulation des Auftragnehmers zugrunde gelegten Bezugskosten für benötigte Materialien gegenüber den tatsächlichen Bezugskosten im Zeitraum zwischen der Angebotskalkulation und der rechtzeitigen Materialbestellung um mehr als 5% reduziert haben. Die kalkulierten Zulagen für AGK, BGK, Wagnis und Gewinn bleiben unverändert.
- 3.5 Gesetzliche Preisanpassungsansprüche bleiben unberührt.

4. Höhere Gewalt

- 4.1 Ergänzend zu Artikel IV Nr. 2 a) bis c) GL zählt zu höherer Gewalt bzw. zu einem sonstigen vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Ereignis jeder erklärte oder nicht erklärte bewaffnete Konflikt, eine internationale geopolitische Krise, ein politischer Konflikt, eine Wirtschaftskrise, eine Pandemie oder eine Gesundheitskrise, eine Knappheit oder ein Mangel an Rohstoffen, Komponenten, Flüssigkeiten, Energie in jeglicher Form oder jedes andere damit verbundene Element sowie Naturkatastrophen, Brände, Überschwemmungen, Änderungen der Ausführungsbedingungen, wie z.B. die Einschränkung des freien Zugangs zum Betriebsgelände oder zu den Baustellen oder zu den Baustellenunterkünften oder die Einschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb dieser Betriebsgelände, Baustellen oder Baustellenunterkünften soweit der Auftragnehmer das Auftreten, das Ausmaß und/oder die Auswirkungen und die Dauer der Ereignisse im Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes, das dem Vertrag zu Grunde liegt, nicht vorhersehen konnte.
- 4.2 In den Fällen von Ziffer 4.1 verlängern sich die Ausführungsfristen um die Dauer der Nichtlieferbarkeit der Stoffe zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 4.3 Die Anpassungs- und das Rücktrittsrechte des Auftragnehmers gemäß Artikel XI Nr. 2 GL bleiben unberührt.

5. Arbeitsunterbrechung und Ausfallzeiten

- 5.1 Kosten für Ausfallzeiten und Arbeitsunterbrechungen des Montagepersonals des Auftragnehmers, die eine Zurückziehung bzw. erneute Entsendung von Montagepersonal des Auftragnehmers erforderlich machen und deren Gründe aus der Sphäre des Bestellers resultieren, hat der Besteller zu tragen. Eine Inverzugsetzung des Bestellers ist entsprechend § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich. Zu den Kosten gemäß Satz 1 zählen insbesondere auch erforderliche, tatsächlich angefallene Reisekosten. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn der Auftragnehmer die Ausfallzeiten und/oder die Arbeitsunterbrechungen zu vertreten hat.
- 5.2 In den Fällen der Ziffer 5.1 hat der Auftragnehmer zusätzlich Anspruch auf Entschädigung für das nutzlose bzw. unproduktive Vorhalten seines Montagepersonals sowie seiner Geräte und Fahrzeuge. Der Entschädigungsanspruch berechnet sich nach Zeit und Aufwand in Höhe der gemäß Ziffer 3.2.1 vereinbarten Verrechnungssätze sofern nicht andere Verrechnungssätze schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Fälle der Ziffer 5.1 an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 5.3 Besteht der Besteller darauf, dass die Montage trotz widriger Umstände (z.B. schlechte Witterung) weitergeführt wird, geht die Haftung für die dadurch verursachten Schäden auf den Besteller über.

6. Ergänzende Bestimmungen für Bauleistungen

Sofern es sich bei den Leistungen des Auftragnehmers um Bauleistungen i. S. v. § 650a Abs. 1 BGB handelt, gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

6.1 Änderungen des Vertrags; Anordnungsrechte

- 6.1.1 Vertraglich nicht vereinbarte Leistungen, die eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine zusätzliche Leistung darstellen oder die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig sind, hat der Auftragnehmer auszuführen, wenn der Besteller diese Leistungen schriftlich anordnet. Für geänderte oder zusätzliche Leistungen gilt dies nur insoweit, als dem Auftragnehmer die Ausführung zumutbar ist. § 650b Abs. 1 S. 3 BGB wird abbedungen.
- 6.1.2 Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung nach Ziffer 6.1.1 vermehrten oder verminderten Aufwand des Auftragnehmers ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Vereinbarte Nachlässe sind zu berücksichtigen. Zur Höhe der Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn gilt das zwischen den Parteien Vereinbarte. Sofern die Parteien dazu keine Vereinbarung getroffen haben, gilt die gesetzliche Regelung. Soweit die Leistungspflichten des Auftragnehmers auch die Planung der von der Änderung betroffenen Leistung umfassen, steht ihm auch dann ein Anspruch auf eine Vergütung für den vermehrten Aufwand zu.

- 6.1.3 Zusätzliche Leistungen bis zu einer Höhe von 10 % des Nettoauftragswerts, die für die Herstellung der vertragsgegenständlichen Leistung notwendig sind, kann der Auftragnehmer auch ohne vorherige Rücksprache mit dem Besteller ausführen. Der zusätzliche Vergütungsanspruch des Auftragnehmers berechnet sich entsprechend Ziffer 6.1.2. Der Auftragnehmer ist im Fall des S. 1 verpflichtet, dem Besteller die Notwendigkeit und den voraussichtlichen Umfang der zusätzlichen Leistungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 6.1.4 Der Auftragnehmer wird dem Besteller unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Beginn der Ausführung, ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegen. Hierbei kann der Auftragnehmer auf die Ansätze in der ggfs. hinterlegten Auftragskalkulation zurückgreifen. In diesem Fall wird vermutet, dass die auf Basis der Auftragskalkulation fortgeschriebene Vergütung derjenigen Vergütung gemäß Ziffer 6.1.2 entspricht.
- 6.1.5 Die Vereinbarung des neuen Preises ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers hat der Auftragnehmer die Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer als Abschlagszahlung für die ausgeführte Leistung 80% der in seinem Nachtragsangebot nach Ziffer 6.1.4 ausgewiesenen Vergütung verlangen.
- 6.1.6 § 650b Abs. 1 Satz 5, 650c Abs. 1 S. 2 BGB werden abbedungen.
- 6.1.7 Sofern für die Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistung einen Fertigstellungstermin vereinbart wurde, verlängert sich die Ausführungsfrist ab der schriftlichen Anordnung des Bestellers gegenüber dem Auftragnehmer um den Zeitraum, der für die Ausführung Leistungen gem. Ziffer 6.1.1 S. 1 (einschließlich der Lieferzeit für etwa erforderliche Bestellungen notwendiger Teile für die Ausführung der Leistungen) erforderlich ist.
- 6.1.8 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Er ist berechtigt, für die Ausführung der Leistungen Subunternehmer zu beauftragen.

6.2 Gefahrtragung

- 6.2.1 Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme in einem Fall von Ziffer 4 („Höhere Gewalt“) beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
- 6.2.2 Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad. Ferner gehören zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen und Hilfskonstruktionen sowie Gerüste.
- 6.2.3 Soweit sich aus den Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 nichts anderes ergibt, geht mit der Abnahme die Gefahr auf den Besteller über. § 644 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB sowie § 645 BGB bleiben unberührt.

6.3 Verjährung von Mängelansprüchen

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 4 Jahre.

7. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers eröffnet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ganz oder teilweise den Vertrag zu kündigen.

8. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer und der Besteller verpflichten sich, alle Informationen und Unterlagen, von denen sie bei den Verhandlungen über das Angebot und bei der Ausführung des Vertrags Kenntnis erlangt haben, unabhängig von ihrer Art (technisch, finanziell, kommerziell oder anderweitig) und ihrer Form (mündlich oder schriftlich, im Entwurf oder in endgültiger Form, lesbar für Menschen oder Maschinen) vertraulich zu behandeln. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden einer der Parteien später allgemein bekannt geworden wären.

9. Compliance und Ethik

Der Besteller und der Auftragnehmer sind über die Compliance Richtlinie sowie über die darin festgelegten grundlegenden Ethikprinzipien der POWERLINES Group, wie sie auf der Website www.powerlines-group.com > Unternehmen > Ethik veröffentlicht sind, informiert und verpflichten sich, diese einzuhalten. Der Besteller und der Auftragnehmer verpflichten sich, in ihren jeweiligen Unternehmen Regeln und Verfahren einzuführen, um die Einhaltung der Compliance Richtlinie der POWERLINES Group zu gewährleisten und regelmäßige Bewertungen vorzunehmen. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen der Compliance Richtlinie der POWERLINES Group durch den Besteller stellt einen

Vertragsbruch dar, der den Auftragnehmer zur Vertragskündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Unberührt bleibt das Recht des Auftragnehmers auf Schadensersatz.